

Hauptsatzung der Samtgemeinde Lachendorf vom 21.05.1974 in der Fassung vom 13.10.2015

Aufgrund der §§ 6 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 21. Mai 1974 folgende Neufassung der

Hauptsatzung der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle

beschlossen:

§ 1 Mitgliedsgemeinden

(1) Die Gemeinden

Ahnsbeck,
Beedenbostel,
Eldingen,
Hohne und
Lachendorf

bilden eine Samtgemeinde.

(2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Lachendorf“. Sie hat ihren Sitz in Lachendorf, Landkreis Celle.

§ 3 Siegelführung

Die Samtgemeinde Lachendorf führt als Siegel das Wappen ihrer Mitgliedsgemeinde Lachendorf „In Blau ein aus silbernem Wellenbalken wachsendes halbes silbernes Mühlrad, darunter eine goldene Ähre über silbernem Pflug“ mit der Umschrift „Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle“.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Samtgemeinde erfüllt folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:

1. Die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulverwaltungsgesetzes, die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien und die Erwachsenenbildung,
3. die Errichtung und Unterhaltung der Kindergärten,
4. die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie Altenbetreuung,
5. den Feuerschutz
6. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
7. die in § 8 Nr.2 NGO genannten Aufgaben,

8. die Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde oder das Gebiet mehrerer Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben,
9. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
10. die Angelegenheiten der Sozialhilfe

(2) Die Samtgemeinde erfüllt alle Verwaltungsaufgaben der übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, soweit die gemeinsame Erfüllung nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Die Zuständigkeit der Gemeinderäte oder Verwaltungsausschüsse der Mitgliedsgemeinden bleibt für diese Aufgaben unberührt.

(3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie verlangt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

(4) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen, Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.

§ 5 Organe und deren Zuständigkeit

(1) Organe der Samtgemeinde sind:

der Samtgemeinderat
der Samtgemeindeausschuss
der Samtgemeindebürgermeister

(2) Die Zuständigkeit der Organe ergibt sich aus den Bestimmungen der NGO. Von den in § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 NGO aufgeführten Rechtsgeschäften sind solche von der Entscheidung durch den Samtgemeinderat ausgenommen, deren Vermögenswert

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) im Fall von Nr. 11 | 5.000 € und |
| b) im Fall von Nr. 18 | 1.000 € |

nicht übersteigt.

(3) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister und bei Verhinderung durch den 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister, vertreten.

§ 5 a Weitere Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindedirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 b

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 22 c NGO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Der Samtgemeindedirektor kann den Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Samtgemeinde Lachendorf betreffen, sind ohne Beratung vom Samtgemeindedirektor unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Anlaß haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Samtgemeindeausschuß zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Samtgemeinderat ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Samtgemeinderat bzw. der Samtgemeindeausschuß Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Samtgemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 6 Samtgemeindeumlagen

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 6 a Abhaltung von Einwohnerversammlungen

Der Samtgemeindeausschuß unterrichtet die Bürger der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten und führt zu diesem Zweck und zur Erläuterung dieser Angelegenheiten mindestens 1 x im Jahr eine Bürgerversammlung durch. Die Bürgerversammlung ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Lachendorf bekanntzumachen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in den Aushangkästen gem. Absatz 3 Satz 2 auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Auf öffentliche Ausschusssitzungen wird durch Aushang gem. Abs. 3 Satz 2 hingewiesen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekanntzumachenden Schriftstücke im Eingang des Rathauses der Samtgemeinde in Lachendorf ausgehängt. Auf sonstige öffentliche Bekanntmachungen wird durch Aushang in den Aushangkästen in Ahnsbeck (Am Dorfbrunnen), Beedenbostel (Ahnsbecker Straße 6 a), Eldingen (Dorfstraße – Sozioökonomisches Zentrum), Hohne (Dorfstr. 47 - vor dem Feuerwehrgerätehaus), Lachendorf (Ecke Westerfeld/Altenceller Weg) sowie im Eingang des Rathauses hingewiesen. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist 1 Woche.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus in Lachendorf veröffentlicht.

§ 8 Verwaltungsstellen

In den Mitgliedsgemeinden Eldingen und Hohne richtet die Samtgemeinde Verwaltungsstellen ein. Diese sind jeweils an 8 Stunden in der Woche durch einen Bediensteten der Samtgemeinde zu besetzen.

§ 8a

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Samtgemeinde unterstellt sich entsprechend Art. IV Ziff. 4 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 09.07.1971 (Nds. GVBl. S. 232) dem neuen Recht für Samtgemeinden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.08.1972 in der Fassung vom 10. Januar 1973 außer Kraft.

Samtgemeinde Lachendorf

von der Wense
Samtgemeinde Bürgermeister

Hennies
Samtgemeindedirektor

(Siegel)
Genehmigt

Celle, den 3. Juli 1974
Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor -082-103-3-
i. A.

(Siegel)

Kröger

Satzung vom 21.05.1974
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 11.07.1974
Nr. 16 S. 221
in Kraft: 12.07.1974

1. Änderungssatzung vom 04.05.1977 - genehmigt: 27.05.1977
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 13.06.1977
Nr. 10 S. 95
in Kraft: 14.06.1977

2. Änderungssatzung vom 03.11.1980 - genehmigt: 09.12.1980
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 22.12.1980
Nr. 23 S. 166
in Kraft: 01.01.1981

3. Änderungssatzung vom 08.09.1983 - genehmigt: 05.10.1983
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 14.10.1983
Nr. 17 S. 226
in Kraft: 15.10.1983

4. Änderungssatzung vom 23.10.1989 - genehmigt: 03.11.1989
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 24.11.1989

Nr. 16 S. 161
in Kraft: 25.11.1989

5. Änderungssatzung vom 06.02.1992 - genehmigt: 10.03.1992
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 31.03.1992
Nr. 5 S. 51
in Kraft: 01.04.1992

6. Änderungssatzung vom 01.10.1992 - genehmigt: 04.12.1992
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 17.12.1992
Nr. 19 S. 204
in Kraft: 01.10.1992

7. Änderungssatzung vom 07.12.1998 - genehmigt: 14.12.1998
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 30.12.1998
Nr. 16 S. 413
in Kraft: 01.01.1999

8. Änderungssatzung vom 13.08.2002 - genehmigt: 07.10.2002
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 08.10.2002
Nr. 15 S. 153
in Kraft 8.10.2002

9. Änderungssatzung vom 29.09.2003 - genehmigt: 13.10.2003
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 16.10.2003
Nr. 23 S. 174
in Kraft 16.10.2003

10. Änderungssatzung vom 04.06.2007
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 18.12.2007
Nr. 24 S. 254
in Kraft 18.12.2007

11. Änderungssatzung vom 02.11.2011
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 16.11.2011
Nr. 24 S. 292
in Kraft 17.11.2011

12. Änderungssatzung vom 09.07.2014
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 07.08.2014
Nr. 33 S. 362
in Kraft rückwirkend zum 01.01.2014

13. Änderungssatzung vom 13.10.2015
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 02.11.2015
Nr. 45 S. 413
in Kraft 03.11.2015